



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0063-20-10  
= RSS-E 56/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 5.445,36 aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb als Maler und Anstreicher bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)* Best Business“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet. Vereinbart sind u.a. die AHVB/EHVB 2009 sowie das „Deckungspaket Haftpflichtversicherung Komfort“, welches auszugsweise lautet:

„Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen an unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5. AHVB als mitversichert.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 30.000,-
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,-, maximal EUR 2.000,-.

Artikel 8 der AHVB 2009 lautet auszugsweise:

*„Artikel 8 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?*

*(...)2. Vollmacht des Versicherers*

*Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.“*

Der Antragsteller meldete im Juli 2017 durch seinen damaligen Versicherungsmakler folgenden Schadenfall (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)): Er habe beim Gebäude seines Kunden (*anonymisiert*) Malerarbeiten durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten sei die Fassade, eine Aluminiumverblendung, mit einer Kunststoffolie abgedeckt worden. Die Sonneneinstrahlung habe zu Reaktionen der Folie mit der Aluminiumfassade geführt. Beim Versuch, die Verfärbungen abzuschleifen, seien Scheuerspuren an der Fassade entstanden. Der Schaden sei am 10.8.2017 von einem von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigen der (*anonymisiert*) besichtigt worden, die Kosten für Demontage der beschädigten und weiterer farbgleicher Platten samt Wiederherstellung seien auf € 8.502,-, brutto geschätzt worden. Dabei sei der Kalkulation zugrunde gelegt, dass es sich um Aluminiumplatten handelt; wären tatsächlich Alu-Sandwich-Platten verbaut, würden sich die Wiederherstellungskosten aufgrund der höheren Materialkosten erhöhen.

Mit Schreiben vom 29.8.2019 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller, dass sie von einer Reparaturrechnung iHv € 18.369,60 den Betrag von € 16.532,64 übernommen habe, der Selbstbehalt von 10% (€ 1.836,96) sei von der Antragstellerin direkt an die Reparaturfirma zu überweisen.

Am 17.9.2019 übermittelte die Antragsgegnerin eine weitere Reparaturrechnung iHv € 13.715,76 und ersuchte den Antragsteller um direkte Überweisung des Selbstbehaltes iHv € 1.371,57.

Weiters machte der Geschädigte noch Vertretungskosten iHv € 4.210,20 geltend, von diesen übernahm die Antragsgegnerin € 1.123,17. Eine weitere Zahlung verweigerte sie unter Berufung auf die vereinbarte Subversicherungssumme von € 30.000, die durch ihre Zahlungen erschöpft sei.

Der Antragsteller begehrt in seinem Schlichtungsantrag vom 9.6.2020 die Zahlung von € 5.445,36. Insgesamt seien ihm als Selbstbehalt € 3.208,53 vorgeschrieben worden, dazu komme der offene Anteil der Vertretungskosten iHv € 3.087,30. Davon sei der Selbstbehalt zum ursprünglich berechneten Schaden iHv € 850,20 abzuziehen. Die Zahlungen durch die Antragsgegnerin seien ohne Rücksprache mit dem Antragsteller erfolgt und überhöht. Mit

Einbeziehung des Antragstellers wäre das Schadensausmaß niedriger gewesen, was zu einer Reduktion des Selbstbehalts geführt hätte. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstöße gegen Treu und Glauben.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 27.8.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Den österreichischen Gesetzen ist grundsätzlich (mit Ausnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung, vgl § 27 KHVG) keine Regulierungsvollmacht eines Haftpflichtversicherers zu entnehmen (vgl RS0032492 (T6)). Es kommt somit auf die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Bedingungsanlage an, ob der Versicherer die Befugnis hat, Erklärungen für den Versicherungsnehmer abzugeben (so zum Verjährungsverzicht 7 Ob 150/10z).

Legt man nun Artikel 8 Pkt. 2 AHVB nach dem Wortlaut aus, so erstreckt sich die in den Versicherungsbedingungen vorab für den Schadenfall erteilte Vollmacht nur insoweit, als die antragsgegnerische Versicherung selbst deckungspflichtig ist. Diese Deckungspflicht ist jedoch durch das Erschöpfen der Subversicherungssumme erfüllt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt der Selbstbehalt in Fällen der Deckung für Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen auf € 2.000 maximiert ist.

Der Versicherer hat hier jedenfalls die Subversicherungssumme vollumfänglich erschöpft. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Geschädigte über die vom Versicherer an den Geschädigten gezahlte Versicherungssumme hinausgehende Ansprüche weiterhin direkt gegenüber dem Schädiger (=Versicherungsnehmer) geltend machen kann.

Die Deckungszusage und Zahlung durch den Versicherer erzeugt weder im Hinblick auf den Selbstbehalt noch im Hinblick auf den die Versicherungssumme übersteigenden Teil der Forderung einen eigenständigen Verpflichtungsgrund für den Antragsteller. Hinsichtlich allfälliger, die Deckungssumme übersteigender Ansprüche des Geschädigten konnte der Versicherer nach dem Inhalt der Klausel über die Regulierungsvollmacht kein den Versicherungsnehmer bindendes Anerkenntnis abgeben. Der Versicherungsnehmer haftet dem Geschädigten gegenüber persönlich und direkt, falls ein die gezahlte Deckungssumme übersteigender Anspruch des Geschädigten vorliegen sollte. Wenn jedoch die Behauptungen des Antragstellers zutreffen, dass der Schaden wesentlich geringer ist als die Summe, die der Versicherer dafür dem Geschädigten gezahlt hat, hätte der Geschädigte bereits all seine Ansprüche abgegolten erhalten, er hätte vom Antragsteller nichts mehr zu fordern.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, das Verhalten der Antragsgegnerin verstöße gegen Treu und Glauben, weil sie Ansprüche des Anspruchstellers anerkannt habe, die nicht gerechtfertigt seien, ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungskommission

satzungsgemäß nicht darüber zu empfehlen hat, ob und in welcher Höhe Schadenersatzansprüche eines geschädigten Dritten berechtigt sind oder nicht (vgl Pkt. 3.1.3. lit a der Satzung). Eine solche Prüfung hat daher zu unterbleiben.

Ein Anspruch des Antragstellers gegen den Versicherer auf Zahlung des von ihm begehrten Betrags, der über die ohnehin vom Versicherer beglichene gänzliche Deckungssumme hinausgeht, kann dem Vorbringen des Antragstellers jedenfalls nicht entnommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 17. Dezember 2020**